

UMGANGSRECHT

Umgangsregelungspflicht des Gerichts

von RAin Dr. Gudrun Möller, FAin Familienrecht,
BGM Anwaltssozietät, Münster

| Das OLG Brandenburg stellt klar: Auf Antrag muss das Gericht den Umgang regeln. |

Sachverhalt

M und V sind die getrennt lebenden, gemeinsam sorgeberechtigten Eltern der Tochter T. Sie haben einen befristeten – familiengerichtlich gebilligten – Umgangsvergleich geschlossen und erklärt, perspektivisch ein Wechselmodell anzustreben. Der V hat nach Fristablauf erfolglos beantragt, berechtigt und verpflichtet zu sein, die T im paritätischen Wechselmodell zu betreuen. Dagegen richtet sich erfolgreich dessen Beschwerde (OLG Brandenburg 24.8.22, 9 UF 97/22, Abruf-Nr. 231420).

Entscheidungsgründe

Das AG hat eine unzulässige Teilentscheidung getroffen, indem es nur den Antrag des V zurückgewiesen hat (BVerfG FamRZ 06, 1005, 1006; 05, 1815, 1816). Begehren Eltern Umgang, muss das Gericht diesen regeln. Denn dadurch tritt ein Zustand ein, der dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) nicht gerecht wird, unter dem das Umgangsrecht steht (OLG Brandenburg NJ 2020, 450). Eine Entscheidung, durch die das Umgangsrecht weder versagt noch eingeschränkt wird, die aber eine gerichtliche Hilfe zur Ausgestaltung verweigert, lässt das Umgangsrecht nur scheinbar unberührt. Der Umgangsberechtigte weiß nicht, wie er das Recht wahrnehmen darf und in welchem zeitlichen Abstand er eine neue Regelung beantragen darf. Demgemäß muss das Gericht entweder Umfang und Ausübung der Umgangsbefugnis konkret regeln oder, wenn das Kindeswohl dies erfordert, die Umgangsbefugnis konkret einschränken oder ausschließen; es darf sich i. d. R. nicht darauf beschränken, eine gerichtliche Regelung abzulehnen (BGH FamRZ 17, 1668). Will das Gericht den Umgang nicht ausschließen und besteht noch kein vollstreckungsfähiger Umgangstitel, besteht ein Konkretisierungsgebot des Gerichts zur umfassenden, vollstreckungsfähigen Regelung des Umgangs hinsichtlich Tag, Ort und Zeit des Umgangs (BGH FamRZ 12, 533).

Hier besteht keine titulierte Umgangsregelung (mehr), da der gerichtlich gebilligte Umgangsvergleich befristet war und die Frist abgelaufen ist. Dass die Vereinbarung weiterhin praktiziert wird, ändert daran nichts (KG Berlin NJ 21, 450). Ob dem aber nach wie vor praktizierten Umgangstitel eine Indizwirkung zukommt, kann offenbleiben. Denn eine eventuelle Indizwirkung früherer Titel bzw. Vereinbarungen nimmt den Eltern nicht das Rechtsschutzbedürfnis dafür, eine titulierte und dann vollstreckbare Umgangsregelung herzustellen.

Relevanz für die Praxis

Nur wenn die Beteiligten übereinstimmend erklären, dass sie den Umgang einvernehmlich regeln, bedarf es keiner Gerichtsentscheidung. Dann gibt es keinen Anlass für das Amtsverfahren.



ENTSCHEIDUNG
OLG Brandenburg



IHR PLUS IM NETZ
fk.iww.de
Abruf-Nr. 231420

AG hat eine
unzulässige
Teilentscheidung
getroffen

Es besteht ein Rechts-
schutzbedürfnis
für beide Elternteile

PROZESSRECHT

Das prozessuale Stiefkind: Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung von Kindesunterhalt

von RiOLG Paul Wesseler, Hamm

| Das vereinfachte Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt für minderjährige Kinder kann für das Kind (Antragsteller) vorteilhaft sein. Für den Unterhaltsschuldner (Antragsgegner) hingegen lauern Stolpersteine. |

1. Wesen, Sinn und Zweck des VV

Das vereinfachte Verfahren (VV) zur Festsetzung von Unterhalt für minderjährige Kinder ist in §§ 249 bis 260 FamFG geregelt. Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und Unterhaltsverfahrensrechts (25.11.15; in Kraft getreten: 1.1.17) wurde es anwenderfreundlicher gestaltet. Der Formularzwang für Einwendungen gegen den Antrag, Unterhalt festzusetzen, wurde aufgehoben.

Sinn und Zweck des VV ist es, dem minderjährigen Kind möglichst einfach, rasch und kostengünstig einen Titel über den Kindesunterhalt zu verschaffen, um seinen laufenden Bedarf zu sichern. Dies wird durch strenge Förmlichkeit des Verfahrens erreicht, das erstinstanzlich vor dem Rechtspfleger stattfindet. Bei dem VV handelt es sich um ein summarisches Verfahren. Es wird nicht präzise der Grad der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners geprüft. Vielmehr soll in den dafür geeigneten Fällen schnell entschieden werden. Die Einwendungen werden nur auf ihre Zulässigkeit, nicht jedoch auf ihre Begründetheit geprüft.

Der Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im VV wird vorwiegend von den Jugendämtern – oder in NRW auch vom Landesamt für Finanzen (LfF) – genutzt. Dementsprechend müssen für den Antragsgegner vielfach die Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt bearbeitet werden.

■ Beispiel

Das LfF NRW teilte der Mutter M (Antragsgegnerin) mit, dass das Land NRW dem Vater V seiner 13-jährigen Tochter T seit Januar 22 Unterhaltsvorschuss von monatlich 236 EUR zahlt. Es forderte sie auf, Auskunft über ihr Einkommen zu erteilen. Die Rechtsanwältin R der M teilte dem LfF mit, dass kein Unterhaltsregressanspruch bestehe. Daher hat das LfF am 12.1.22 einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung für rückständigen Unterhalt für die Monate Juli 21 bis Januar 22 sowie laufenden Kindesunterhalt i. H. v. 100 Prozent des Mindestkindesunterhalts gegen die M gestellt unter Hinweis darauf, dass die M bisher von der RA in R vertreten wurde. Das AG (Rechtspflegerin) hat der M den Antrag zugestellt mit den erforderlichen Hinweisen. Nachdem die M nicht reagiert hat, hat das AG am 10.10.22 den Beschluss antragsgemäß erlassen. Dagegen wendet sich die M mit ihrer Beschwerde. Sie trägt vor, der Beschluss sei der R nicht zugestellt worden. Außerdem sei sie nicht leistungsfähig. Insbesondere habe sie im August 2022 ein (weitere) Kind zur Welt gebracht, sodass derzeit keine Erwerbsobliegenheit bestehe.

Sinn und Zweck des VV ist ein rasch erlangter Titel

VV wird oft von Jugendämtern und vom LfF NRW genutzt